



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Amtliche Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn

Gesamthochschule Paderborn

Paderborn, 1972 - 1979

Nr. 4: Vorläufige Studienordnung für das Studium der
Erziehungswissenschaft zur Erlangung der Lehrbefähigung im
Unterrichtsfach Pädagogik in der Sekundarstufe II (1.2.1974)

urn:nbn:de:hbz:466:1-8469

A m t l i c h e M i t t e i l u n g e n

der Gesamthochschule Paderborn

I. Teil

1. Einführung

1.1 Sonderbestimmung der Staatl. Prüfungsordnung

Jahrgang 1974 Ausgegeben zu Paderborn Nr. 4
am 1.2.1974

Inhalt	Seite
Vorläufige Studienordnung für das Studium der Erziehungswissenschaft zur Erlangung der Lehrbefähigung im Unterrichtsfach Pädagogik in der Sekundarstufe II	1

1.2 Die allgemeine Ordnung für das erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Studium aller Lehramtskandidaten

Herausgegeben vom Gründungsrektorat
der Gesamthochschule Paderborn
Garoldstraße 32

1.3 Die
Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes NW hat mit Erlaß vom 29. November 1973 - Az. I A - AB II - 43-15/2/12 die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaften, Psychologie, Leibeserziehung beschlossene

V. Vorläufige Studienordnung für das Studium der Erziehungswissenschaft zur Erlangung der Lehrbefähigung im Unterrichtsfach Pädagogik in der Sekundarstufe II

welcher der Gründungssenat der Gesamthochschule Paderborn in seiner 33. Sitzung am 3.10.1973 zugestimmt hat, vorläufig bis zum Ende des Sommersemesters 1975 genehmigt.

1.4 Die genehmigte Fassung der Studienordnung wird hiermit gem. § 47 VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, 1. Februar 1974

Der Gründungsrektor

Carstensen
(Prof. Dr. B. Carstensen)

28. JAN. 1974

V o r l ä u f i g e S t u d i e n o r d n u n g

für das Studium der Erziehungswissenschaft zur Erlangung der
Lehrbefähigung im Unterrichtsfach Pädagogik in der Sekundarstufe II

I. Teil

1. Einführung

1.1 Sonderbestimmung der Staatl. Prüfungsordnung

Für einen Studenten, der die Lehrbefähigung im Unterrichtsfach Pädagogik erwerben will, entfällt laut § 27, (2) der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium die Teilprüfung in den Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften. Die Prüfung im Unterrichtsfach Pädagogik setzt vielmehr die in der Teilprüfung in Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften geforderten Leistungen voraus und stellt Anforderungen, wie sie für ein Erstfach der Lehramtsstudien für das Gymnasium bzw. die Sekundarstufe II gelten. Das generelle Studienanteilverhältnis von 2 : 1 : 1 zwischen erstem Unterrichtsfach, zweitem Unterrichtsfach und Erziehungs-/Gesellschaftswissenschaften im Studiengang für das Gymnasium bzw. die Sekundarstufe II wandelt sich im gegebenen Fall in ein Verhältnis von 1:1 zwischen dem ersten Unterrichtsfach und dem Unterrichtsfach Pädagogik.

1.2 Die allgemeine Ordnung für das erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Studium aller Lehrer

Die in 1.1 genannte Sonderbestimmung verlangt vom Studenten des Unterrichtsfaches Pädagogik zunächst die gleichen Studienleistungen wie sie in der Teilprüfung in Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften von allen Lehramtsstudenten zu erbringen sind. Damit wird die diesbezügliche allgemeine Studienordnung zum Bestandteil der hier vorgelegten Studienordnung für das Unterrichtsfach Pädagogik.

Sie dient der hier vorgelegten Ordnung jedoch zugleich auch als Basis und ist ihr aus diesem Grunde als II. Teil angefügt.

1.3 Eignung der allgemeinen Ordnung als Basis

Die in der allgemeinen Ordnung unterschiedenen fünf Problemfelder:

- I. Erziehung, Mensch und Gesellschaft;
- II. Erziehungs- und Lernprozesse;
- III. Didaktik;
- IV. Theorie der Bildungs- und Erziehungsinstitutionen;
- V. Wissenschaftstheorie/Methodologie

beschränken das erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Studium aller Lehrer keineswegs auf die Fragen der Schule und des Unterrichts. Sie eröffnen vielmehr einen so weiten Rahmen, daß auch das in seinem Volumen verdoppelte sowie deutlich vertiefte und in einigen Punkten anders akzentuierte Studium der Pädagogik als Unterrichtsfach im Rahmen dieser fünf Problemfelder realisiert wird.

1.4 Anmerkung

Da die folgenden Ausführungen auf die allgemeine Studienordnung für das erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Studium dauernd Bezug nehmen, wird empfohlen, sich vorab über die allgemeine Studienordnung (vgl. II. Teil) zu informieren.

2. Das Studium der Pädagogik als Schulfach im Rahmen der allgemeinen Ordnung für das erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Studium

Die nachfolgenden Ausführungen sollen verdeutlichen, inwiefern im Rahmen der allgemeinen Ordnung Erweiterungen und Vertiefungen sowie zusätzliche Akzente und Schwerpunkte für das Studium des Unterrichtsfaches Pädagogik erforderlich sind.

2.1 Grundsätzliches (1)

Die in 2.1 der allgemeinen Ordnung erläuterte Notwendigkeit der Interdisziplinarität sowie die in 2.2 der allgemeinen Ordnung skizzierte erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Doppelakzentuierung des Studienganges aller Lehrer ist von Bedeutung auch für das Studium des Unterrichtsfaches Pädagogik. Darüberhinaus ist aber mit besonderem Nachdruck für das letztere die Entwicklung der Fähigkeit zu fordern, die Erziehungswissenschaft mit wissenschaftstheoretisch/methodologisch in ihrer Fragestellung und ihrem Gegenstandsfeld erkennen und begründen zu können. Diese Qualifikation erfordert ein besonders gründliches und kritisches Verständnis der gegenwärtigen Problemlage der Erziehungswissenschaft unter Berücksichtigung folgender Sonderakzente:

- a) Verstärkte wissenschaftstheoretisch-methodologischen Reflexion
- b) Nachdrückliche Einbeziehung der Geschichte der pädagogischen Theorie und Praxis (einschließlich der Geschichte der pädagogischen Institutionen)
- c) Vertieftes Studium philosophisch orientierter Fragestellungen der Pädagogik.

2.2 Grundsätzliches (2)

Darüberhinaus ergibt sich ein zusätzlicher Schwerpunkt unmittelbar aus der Tatsache, daß Pädagogik als Unterrichtsfach studiert wird, womit die Frage der Inhalte, der Ziele und der Vermittlungswege und das heißt, die Auseinandersetzung mit dem Problem der Didaktik, Curriculumtheorie und Methodik des Pädagogikunterrichtes zu einem wichtigen Bestandteil des Studienganges werden muß.

2.3 Vertiefung und Erweiterung des Studiums der fünf Problemfelder - wobei über Grundkenntnisse hinauszugehen ist und eine gründliche Auseinandersetzung (Quellenstudium, Differenzierung, Vergleich, Kritik, Konkretisierung an einzelnen Gegenständen) erwartet wird.

2.3.1 Problemfeld I: Erziehung, Mensch und Gesellschaft

Gründliche Auseinandersetzung mit den Gebieten 1,2,3 und 4. (ca. 20 Wochenstunden)^x

2.3.2 Problemfeld II: Erziehungs- und Lernprozesse

Gründliche Auseinandersetzung mit dem Gebiet 1. Beim Gebiet 2 ist eine gründliche Auseinandersetzung mit den pädagogisch wichtigen Beiträgen der Psychologie (Entwicklungs-, Lern- und Sozialpsychologie) und der pädagogischen Soziologie gefordert (Kommunikation, Interaktion, sozio-kulturelle Bedingungen).

Die Studiennachweise für das Gebiet 2 sind bis zum 4. Semester durch qualifizierte Seminarscheine zu belegen und sind Voraussetzung für die Aufnahme in das pädagogische Oberseminar. (ca. 20 Wochenstunden)^x

2.3.3 Problemfeld III: Didaktik

Grundkenntnisse in den Gebieten 1 und 2; gründliche Auseinandersetzung mit je einem Teilbereich aus den Gebieten 1 und 2. Außerdem ist eine gründliche Auseinandersetzung mit dem Problem der Didaktik und Curriculumtheorie des Unterrichtsfaches Pädagogik (i.S. des Gebietes 1) sowie eine gründliche Auseinandersetzung mit Fragen der Methodik dieses Faches (in Entsprechung zum Gebiet 2) erforderlich. (ca. 15 Wochenstunden)^x

2.3.4 Problemfeld IV: Theorie der Bildungs- und Erziehungsinstitutionen

Gründliche Auseinandersetzung mit dem Gebiet 1 sowie wahlweise mit dem Gebiet 2,3 oder 4 oder dem Gebiet "Betriebliches und berufliches Ausbildungswesen".

(ca. 10 Wochenstunden)^x

2.3.5 Problemfeld V: Wissenschaftstheorie, Methodologie

Gründliche Auseinandersetzung mit den Gebieten 1 und 2, wobei im Gebiet 1 genaue Kenntnis eines der Teilgebiete und im Gebiet 2 die gründliche Kenntnis eines empirischen und eines anderen Verfahrens erwartet wird.

(ca. 15 Wochenstunden)^x

Anmerkung: Die vorstehende Aufteilung der Wochenstundenzahlen (insgesamt 80) versteht sich aus Orientierungshilfe für die Anlage des Studiums. Es empfiehlt sich, mit einem Lehrenden des Faches Erziehungswissenschaft Kontakt aufzunehmen, um die Studienplanung zu besprechen.

2.4 Hinweise für das Studium

2.4.1 Studiennachweise

Entsprechend der Prüfungsordnung ist für mindestens zwei Oberseminare die erfolgreiche Teilnahme durch Bescheinigung nachzuweisen. Voraussetzung für die Zulassung zu Oberseminaren ist die erfolgreiche Teilnahme an zwei Pro- und drei Hauptseminaren.

2.4.2 Praktika

Über die im Teil II geforderten Praktika hinaus wird ein fachdidaktisches Tagespraktikum in Pädagogik angefordert, in dessen Schwerpunkt das selbständige Unterrichten im Fach Pädagogik steht. Dieses Praktikum wird von den Vertretern der Erziehungswissenschaft betreut und soll den Lehrenden und Lernenden gleichermaßen helfen, das Verhältnis von Theorie und Praxis in die notwendige Reflexion zu bringen.

3. Hinweise zur Abschlußprüfung

3.1 Allgemeines

Die Abschlußprüfung in Pädagogik besteht aus zwei Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren) und einer mündlichen Prüfung von 60 Minuten Dauer. Außerdem kann die schriftliche Hausarbeit im Fach Pädagogik geschrieben werden.

3.2 Arbeit unter Aufsicht

Vergleiche 7.2 im Teil II!

3.3 Mündliche Prüfung

3.3.1 Prüfer

Die mündliche Prüfung erfolgt bei einem oder mehreren Vertretern des Faches Erziehungswissenschaft. Bei der Auswahl der Prüfer soll nach Möglichkeit der Wunsch des Kandidaten berücksichtigt werden.

3.3.2 Inhalte der Prüfung

Es gelten die Bestimmungen von 7.3.2 des II. Teiles. Zusätzlich muß neben der Didaktik, Curriculumtheorie und Methodik des Unterrichtsfaches Pädagogik einer der nachgenannten Schwerpunkte vorgeschlagen werden: Philosophisch orientierte Fragestellungen der Pädagogik; Geschichte der pädagogischen Institutionen und Theorien; Vergleichende Pädagogik.

3.4 Schriftliche Hausarbeit

Sofern die schriftliche Hausarbeit im Fach Pädagogik geschrieben wird, kann der Student mit einem vom Leiter des Prüfungsamtes bestellten Vertreter des Faches Erziehungswissenschaft ein Thema absprechen. Nähere Bestimmungen regelt 7.4 im Teil II.

II. Teil

Vorläufige Studienordnung

für das ERZIEHUNGS- UND GESELLSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHE STUDIUM in der Ausbildung für das Lehramt an der Grund- und Hauptschule, der Realschule und am Gymnasium - zugleich für das Studium Erziehungswissenschaft zur Erlangung der Lehrbefähigung im Schulfach Pädagogik in der Sekundarstufe II

1. Vorbemerkungen

1.1. Allgemeines

Das in dieser Studienordnung geregelte ERZIEHUNGS- UND GESELLSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHE STUDIUM löst das bisherige "Grundstudium" in der Grund- und Hauptschullehrerausbildung sowie das "erziehungswissenschaftliche Parallelstudium" und das "Philosophikum" in der bisherigen Realschul- und Gymnasiallehrerausbildung ab. Es orientiert sich an den vom Kultusminister im Entwurf bzw. in verbindlichen Richtlinien vorgelegten neuen Ordnungen für die Ersten Staatsprüfungen für ein Lehramt. Obwohl gegenwärtig der Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Prüfungsordnungen noch nicht festliegt, ist auf jeden Fall sichergestellt, daß alle Studienanfänger der genannten Lehrämter vom Wintersemester 1973/74 an entsprechend dieser Ordnung ihr Studium beginnen können. Für Studenten, die ihr Lehramtsstudium vor dem Wintersemester 73/74 begonnen haben, wird es Übergangsmöglichkeiten geben.

1.2. Gleiches erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliches Studium für alle Lehramtsstudenten

In den sechssemestrigen Studiengängen für das Lehramt an der Grundschule, Hauptschule und Realschule ist ein Studienanteilverhältnis zwischen erstem Schulfach, zweitem Schulfach und erziehungs- u. gesellschaftswissenschaftlichem Studium vorgesehen von 1 : 1 : 1, im achtsemestrigen Studiengang für das Lehramt am Gymnasium ein Anteilverhältnis von 2 : 1 : 1. Die quantitative Übereinstimmung des damit in allen Lehramtsausbildungsgängen für das erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Studium zur Verfügung stehenden Anteils am Gesamtstudienvolumen bietet zum ersten Mal die schulpolitisch bedeutsame Möglichkeit einer prinzipiell gleichartigen erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Grundausbildung aller Lehrer.

1.3. "Vorläufigkeit" dieser Studienordnung

Die hier vorgelegte Studienordnung mußte im Zusammenhang der sehr kurzfristigen Vorbereitung neuer Studiengänge an der Gesamthochschule Paderborn erarbeitet werden. Aus diesem Grund ist sie in den kommenden Semestern im Zuge ihrer Erprobung weiterzuentwickeln und zu verbessern.

2. Grundsätze

2.1. Beteiligte Wissenschaften

Die Verwirklichung des durch diese Studienordnung beschriebenen Studienganges ist eine gemeinsame Aufgabe der Fächer Erziehungswissenschaft, Philosophie, Politikwissenschaft, Psychologie, Soziologie. Ausmaß und Art der Beteiligung dieser Wissenschaften am Studiengang bemessen sich weniger nach der fachimmanenten Systematik, sondern vorrangig nach den Qualifikationen, die vom Studenten im Hinblick auf die später auszuübende berufliche Tätigkeit als Lehrer erworben werden sollen.

2.2. Übergreifende Zielvorstellung

Die Doppelakzentuierung in der Bezeichnung "erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliches Studium" macht deutlich, daß der hier beschriebene Studiengang die künftige Tätigkeit des Lehrers vornehmlich unter zwei Aspekten vorbereitet: dem erzieherischen und dem gesellschaftlichen. Erziehung (Schule) und Gesellschaft stehen in einem Verhältnis wechselseitiger Bedingung und Bedingtheit; die Fähigkeit und Bereitschaft, dieses Verhältnis und die eigene Rolle darin zu analysieren, jederzeit kritisch überprüfen und angemessen handeln zu können, muß eine Grundqualifikation des künftigen Lehrers sein. Sie schließt die Fähigkeit, den Mißbrauch der Erziehung, Schule und des jungen Menschen zur Durchsetzung von Ideologien und zur Indoktrination zu verhindern, ebenso ein wie die Fähigkeit, die tatsächlichen gesellschaftlichen und politischen Abhängigkeiten, Implikationen und Konsequenzen der Erziehungs-, Unterrichts- und Sozialprozesse erkennen, unterscheiden und sich kritisch mit ihnen auseinandersetzen zu können.

2.3. Verhältnis zu den Schulfachstudien

Im Verhältnis von Schulfachstudien und erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichem Studium muß die bisher herrschende Isolierung überwunden werden. Deshalb plant diese Studienordnung interdisziplinäre Veranstaltungen zwischen Fachwissenschaft/Fachdidaktik des Schulfachs auf der einen Seite und dem erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Studium auf der anderen Seite als verbindliche Bestandteile des Studiums ein.

2.4. Theorie-Praxis-Bezug

Auch wenn der Akzent der ersten Phase der Lehrerausbildung bis zur Ersten Staatsprüfung in der Theorie und Wissenschaft liegt, so muß doch von Anfang an das Problem der Theorie-Praxis-Vermittlung aktualisiert werden. Insofern werden u.a. Schulpraktika unerläßliche Bestandteile des Gesamtstudienganges bis zur Ersten Staatsprüfung sein und neben fachdidaktischen auch erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Aspekte berücksichtigen.

3. Qualifikationen (Langfristige Lernziele)

Ausgehend von einer Analyse der Berufspraxis des Lehrers sollen folgende Qualifikationen durch das erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Studium grundgelegt werden: Es wird hier von der Aufgabe gesprochen, die aufgeführten Qualifikationen "grundzulegen", nicht aber bereits davon, sie voll zu erreichen. M.a.W.: Die durch diesen Studiengang grundlegenden Qualifikationen müssen in der zweiten Ausbildungsphase zwischen der 1. und 2. Lehramtsprüfung erweitert, vertieft und differenziert werden. Erst in der späteren Berufspraxis selber und in einer auf sie bezogenen Lehrerfortbildung werden sie sich voll ausformen und realisieren können.

- a) Die Fähigkeit, Erziehungs- Unterrichts- und Lernprozesse einschließlich ihrer Bedingungen analysieren und beurteilen zu können.
- b) Die Fähigkeit, über Auswahl und Anordnung der Unterrichtsinhalte und die Form der Unterrichtsgestaltung begründet entscheiden und an der Curriculumentwicklung mitarbeiten zu können.

- c) Die Fähigkeit zur selbständigen Stellungnahme zu Bildungsplänen und curricularen Programmen, zu Erziehungszielen, zu bildungs- und gesellschaftspolitischen Zielsetzungen und Entscheidungen aus normen- und ideologiekritischer Sicht, wobei die Kenntnis anthropologischer historischer und politischer Grundfragen zu fordern ist.
- d) Die Fähigkeit, Struktur und Problematik der Schule und der übrigen Institutionen des Bildungssystems in ihrem Wechselbezug mit dem jeweiligen Stand der gesellschaftlichen (einschließlich der ökonomischen) Entwicklung beurteilen und zu notwendigen Reformen aus der wissenschaftlich begründeten Reflexion der Berufspraxis und der gesellschaftlichen Rolle des Lehrers beitragen zu können.
- e) Die Fähigkeit, wissenschaftliche Untersuchungen und Theorien kritisch im Bezug auf Ansatz, Methode, Ergebnisse und ihre Praxisrelevanz sowie auf ihre methodologischen und wissenschaftstheoretischen Grundlagen und Aspekte befragen zu können.

4. Problemfelder, Studieninhalte und die entsprechenden enger umgrenzten Lernziele des erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Studiums

4.1. Vorbemerkung

In der nachfolgenden Aufstellung, die den Kern dieser Studienordnung darstellt, werden insgesamt fünf Problemfelder aufgeführt: In Bezug auf sie muß der Student sowohl Grundorientierungen als auch nach eigener Wahl gründliche Gegenstandserkenntnisse im einzelnen erreichen (vgl. Spalte C). Das Verhältnis der fünf Problemkreise zueinander ist folgendermaßen zu kennzeichnen:

Das Problemfeld I. "Erziehung, Mensch und Gesellschaft" bezeichnet den Fundamentalbereich; durch die Auseinandersetzung mit ihm soll der Student in die Lage versetzt werden, den Gesamtzusammenhang zu reflektieren, in dem er seine spätere pädagogische Aufgabe wahrnimmt.

Die nachfolgenden Problemfelder II. "Erziehungs- und Lernprozesse", III. "Didaktik", IV. "Theorie der Bildungs- und Erziehungsinstitutionen" bezeichnen die konkreten Gegen-

standsbereiche, mit denen es der künftige Lehrer zu tun hat und auf die hin er unmittelbare Sachkompetenz benötigt. Diese Gegenstandsbereiche dürfen nicht losgelöst von dem Fundamentalebereich I. studiert werden: Die Reflexion auf die Grundlagen, Grundfragen und übergreifenden Zusammenhänge von I. muß an ausgewählten Problemen immer wieder geübt werden; die Fähigkeit dazu wird auch in der Abschlußprüfung erwartet.

Das Problemfeld V. "Wissenschaftstheorie/Methodologie" übergreift noch einmal in anderer Weise die übrigen Problemfelder. Das in ihm zu erwerbende Verständnis für wissenschaftliche Verfahren und für Probleme wissenschaftlicher Theoriebildung kann und soll - abgesehen von allgemeinen Orientierungen - nicht abstrakt, sondern in der wissenschaftlichen Erarbeitung von Gegenständen der Problemkreise I. bis IV. angebahnt werden.

4.2. Aufstellung der Problemfelder, Gegenstandsgebiete und Lernziele des Studiengangs

(vgl. die Aufstellung auf den Seiten 6 bis 9 !)

Hauptgebiete	Lerninhalte des Problemfeldes	weitere Gebiete	Problemfeld I: Erziehung, Mensch und Gesellschaft	Lernziele	
<p>(1) Theorie des Menschen als Kind, Jugendlicher und Erwachsener</p> <p>1.1. Der Mensch als lernfähiges und erziehungsbedürftiges Wesen: Relation zwischen anthropologischen und pädagogischen Tatsachen und Erkenntnissen</p> <p>1.2. Der Mensch als Subjekt politisch-sozialer Prozesse</p> <p>(Erziehungswissenschaft, Philosophie, Soziologie, Psychologie, Politikwissenschaft)</p>		<p>(1) Grundkenntnisse im Problemfeld in den Gebieten (1), (2)</p> <p>(2) Vertiefung an einem Gegenstand aus den Gebieten (1) oder (2), (3), (4), (5), (6) u.a.m.</p>	<p>(2) Norm- und Zielproblematik der Erziehung und Erziehungsinstitutionen im gesellschaftlichen Kontext und Wandel</p> <p>(Erziehungswissenschaft, Philosophie, Theologie, Soziologie, Psychologie, Politikwissenschaft)</p>	<p>(3) Sozialisationsproblematik in ihren bedingenden Faktoren (Erziehungswissenschaft, Soziologie, Psychologie)</p> <p>(4) Familienstruktur, Gesellschaftsstruktur und Erziehung (Erziehungswissenschaft, Politikwissenschaft, Soziologie, Psychologie)</p> <p>(5) Generationsproblematik (Erziehungswissenschaft, Psychologie, Politikwissenschaft)</p> <p>(6) Rollenproblematik (Soziologie, Erziehungswissenschaft, Psychologie, Politikwissenschaft) u.a.m.</p> <p>(7) Problematik politisch-gesellschaftlichen Handelns u.a.m.</p>	<p>Diese Vertiefung korreliert mit der Vertiefung an einem Gegenstand der Problemfelder (II) (III) und IV</p>

A

B

C

Hauptgebiete

Lerninhalte des Problemfeldes

weitere Gebiete

erzielte

Problemfeld II: Erziehungs- und Lernprozesse

(1) Erzieherische Kommunikation

- 1.1. pädagogische Handlungsfiguren
- 1.2. Erziehungsstile
- 1.3. Erziehungsmaßnahmen
- 1.4. Zielprobleme in der Erziehung

(Erziehungswissenschaft, Psychologie, Soziologie, Philosophie)

(2) Bedingungen von Erziehung und Unterricht

- 2.1. Begabung
- 2.2. Entwicklung
- 2.3. Lernen und Motivation
- 2.4. Kommunikation
- 2.5. Interaktion und Sozialisation
- 2.6. Soziokulturelle Bedingungen

(Psychologie, Soziologie, Erziehungswissenschaft, Politikwissenschaft, Philosophie)

(3) Geschlechtererziehung

(4) Beurteilung, Leistungsmessung, -tests

(Psychologie, Erziehungswissenschaft, Fachdidaktik)

(5) Erziehungsschwierigkeiten und Lernstörungen, deren Symptomatik, Beratung, Behandlung

(Psychologie, Erziehungswissenschaft) u.d.m.

(1) Grundkenntnisse im Problemfeld in den Gebieten (1), (2)

(1), (2)

(2) Vertiefung an zwei Gegenständen aus den Gebieten (1) oder (2), (3), (4), (5) u.d.m.

(1) oder (2), (3), (4), (5) u.d.m.

Hauptgebiete	Lerninhalte des Problemfeldes	weitere Gebiete	Lernziele
Problemfeld III: Didaktik			
<p>(1) Allgemeine Didaktik und Curriculumentheorie</p> <p>1.1. Theorien und Modelle der Didaktik (Erziehungswissenschaft)</p> <p>1.2. Allgemeine und fachbezogene Theorien des Lehrens und Lernens (Erziehungswissenschaft, Fachdidaktik, Psychologie, Soziologie, Politikwissenschaft)</p> <p>1.3. Auswahl, Struktur, Ordnung der Lerninhalte</p> <p>1.4. Theorie der Curriculumskonstruktion und -revision (Erziehungswissenschaft, Soziologie, Politikwissenschaft, Psychologie, <u>Fachdidaktik</u>)</p> <p>2) Unterrichtstheorie</p> <p>2.1. didaktische Analyse</p> <p>2.2. Lehr-, Lern-, Arbeitsweisen (Methodik)</p> <p>2.3. Verlaufsstrukturen</p> <p>2.4. Übung und Ergebnissicherung</p> <p>2.5. Mediendidagogik und Einsatz von Medien</p> <p>2.6. programmierte Instruktion (Erziehungswissenschaft, Soziologie, Psychologie, <u>Fachdidaktik</u>)</p>	<p>(3) Planungs- und Durchsetzungsprozesse neuer Curricula im politischen Prozeß (Erziehungswissenschaft, Soziologie, Politikwissenschaft, <u>Fachdidaktik</u> u.a.m.)</p>	<p>(1) Grundkenntnisse im Problemfeld in den Gebieten (1), (2)</p> <p>(2) Vertiefung an zwei Gegenständen aus den Gebieten (1), (2) oder (3) u.a.m. (davon ein Gegenstand im Bezug auf das Blockpraktikum</p>	

A

B

C

Hauptgebiete

Leserhalte des Problemfeldes

weitere Gebiete

Lernziele

Problemfeld IV: Theorie der Bildungs- und Erziehungsinstitutionen

1.) Theorie der Schule

1.1. Die Schule im Spannungsfeld der Gesellschaft

1.2. Die Schule im geschichtlichen Wandel

1.3. Binnenstruktur der Schule (Gruppenprozesse, Rollen, Mitbestimmung und Politik-Erfahrung)

1.4. Die Rolle des Lehrers in Schule und Gesellschaft

(Erziehungswissenschaft, Soziologie, Politikwissenschaft)

(1) Grundkenntnlasse im Problemfeld in dem Gebiet (1)

(2) Vertiefung an einem Gegenstand aus den Gebieten u.a.m. (1), (2), (3) oder (4)

(2) Bildungsökonomie, Bildungspolitik und -planung

(3) Außerschulische Jugendbildung/ Erwochsenenbildung

(4) Familie, Vorschule, Kindergärten, Kinderheim

(Erziehungswissenschaft, Soziologie, Psychologie, Politikwissenschaft)

u.a.m.

(5) (Betriebliches und berufliches Ausbildungswesen)

A

B

C

Lerninhalte des Problemfeldes

Hauptgebiete

weitere Gebiete

Lernziela

Problemfeld V: Wissenschaftstheorie / Methodologie

- (1) Positivismus, Hermeneutik, Phänomenologie, kritischer Rationalismus, dialektische Theorie in handlungsbezogenen Wissenschaften

- (2) Empirische, hermeneutische, phänomenologische, Biologische Verfahren

(Erziehungswissenschaft, Philosophie, Soziologie, Psychologie, Politikwissenschaft)

- (3) Biologische, anthropologische, psychologische, linguistische Bedingungen des Erkenntnis-

U.d.M.

- (1) Grundkenntnisse im Problemfeld in den Gebieten (1), (2)

- (2) Vertiefung an einem Gegenstand aus den Gebieten (1), (2) oder (3) U.d.M.

Diese Vertiefung korreliert mit der Vertiefung an einem Gegenstand der Problemfelder II, III, IV eines Gebiets

5. Hinweise für das Studium der Gebiete und Gegenstände in den Problemfeldern

5.1. Studieneinteilung

Problemfeld	Anzahl der Hauptgebiete	Wochenstunden	Anzahl der zu vertiefenden Gegenst.	Wo Stc
I	2	4	1	2
II	2	6 ⁺	2	4
III	2	4	2	4
IV	1	2	1	2
V	2	4	1	2
	9	20	7	14

⁺ davon 4 Stunden in II, (2)

Das Studium der Hauptgebiete umfaßt 20 Wochenstunden, das der zu vertiefenden Gegenstände 14 Wochenstunden. Der Rest von 6 Wochenstunden (bezogen auf insgesamt 40 Wochenstunden für das erziehungswissenschaftlich-gesellschaftswissenschaftliche Studium) entfällt auf die Praktika (Einführungspraktikum und eine Veranstaltung anlässlich des Blockpraktikums).

5.2. Studiennachweise

Für mindestens ein Hauptseminar bzw. Oberseminar ist die erfolgreiche Teilnahme durch eine Bescheinigung nachzuweisen. Für die Studien in vier weiteren Problemfeldern soll die erfolgreiche Teilnahme an Hauptseminaren (ggfs. Oberseminaren) ebenfalls durch Bescheinigungen nachgewiesen werden.

5.3. Veranstaltungen

5.3.1. Übungen: Sie dienen der Erarbeitung und Einübung fundamentaler wissenschaftlicher Arbeitstechniken und Verfahrenswesen. Die Übung ist durch praktische Arbeitsaufgaben gekennzeichnet.

5.3.2. Proseminare: Sie dienen der Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und der Einführung in elementare oder exemplarisch ausgewählte Problemstellungen und Gegenstände der aufgeführten Problemfelder.

- 5.3.3. Hauptseminare: Sie erarbeiten Hauptfragen, zentrale Gegenstände oder Gegenstandskomplexe und Zusammenhänge der Problemfelder auf einem höheren Reflexionsniveau als die Proseminare und setzen Fähigkeiten selbständiger wissenschaftlicher Arbeit bereits voraus.
- 5.3.4. Oberseminare: Sie bearbeiten in der Regel Themen, die in der wissenschaftlichen Diskussion besonders schwierig und komplex sind. Sie verlangen vom Studenten ein stärkeres wissenschaftliches Engagement und in Ansätzen eigene wissenschaftliche Produktivität.
- 5.3.5. Vorlesungen: Sie dienen der Einführung in einen größeren Gegenstands- und Problembereich sowie umfassenderen Strukturierungen und Orientierungen in den Problemfeldern. Sie sollen Zusammenhänge zwischen den in Übungen, Proseminaren und Hauptseminaren erarbeiteten Spezialbereichen herstellen. Sie sollen Rückfragen und kritische Diskussion des Dargebotenen einbeziehen. Sie können durch andere Veranstaltungen (z.B. Diskussionsgruppen, Seminare, Tutorien, gruppenspezifischer Aufarbeitung) ergänzt werden.
- 5.3.6. Projektstudien: Sie bieten im Rahmen des Studienganges die Gelegenheit, aktiv an der wissenschaftlichen Erarbeitung und Lösung von Problemen oder Problemzusammenhängen mitzuwirken, die in der pädagogisch und gesellschaftlichen Wirklichkeit auffindbar sind. Merkmale des Projektstudiums sind je nach Problemstellung: Theorie-Praxis-Verbindung, interdisziplinäre Zusammenarbeit, Teamarbeit von Studenten und Dozenten, gemeinsame forschende Tätigkeit.
- 5.3.7. Dieser Katalog schließt die Erprobung und Praktizierung anderer hochschuldidaktischer Veranstaltungsformen nicht aus.

5.4. Beteiligung der Wissenschaften

In der obigen Aufstellung (vgl. 4.2.) sind jeweils diejenigen Wissenschaften aufgeführt, die Beiträge zur Erarbeitung der genannten Problemgebiete leisten. Der Student soll sich also den Zugang zu den jeweiligen Problemfeldern, ihren Gebieten und Gegenständen durch den Besuch der Veranstaltungen verschiedener Wissenschaften verschaffen. Eine

besondere Rolle spielen in diesem Zusammenhang interdisziplinäre Veranstaltungen, denen der Student, wenn sie angeboten werden, den Vorzug geben sollte, weil sie der Vielschichtigkeit der Probleme und Gegenstände dieses Studienganges am ehesten gerecht werden können.

Aus den Hinweisen in Punkt 7. dieser Ordnung geht im Übrigen hervor, daß die mündliche Abschlußprüfung als Kollegialprüfung eines Erziehungswissenschaftlers und eines Vertreters der Philosophie, Politikwissenschaft, Psychologie oder Soziologie stattfindet. Diese Regelung ermöglicht dem Studenten eine gewisse Schwerpunktsetzung nach eigener Wahl im Hinblick auf die Frage, welche 'Nachbarwissenschaft' er besonders mit der Erziehungswissenschaft verbinden will - dies allerdings, ohne daß damit auf sachangemessene Beiträge anderer 'Nachbarwissenschaften' verzichtet werden könnte.

5.5. Interdisziplinäre Veranstaltungen zwischen Schulfachstudium und erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichem Studium (vgl. oben 2.3.)

Jeder Student ist im Hinblick auf die zwei von ihm gewählten Schulfächer verpflichtet, mindestens je eine zweistündige interdisziplinäre Veranstaltung zu besuchen, in der eine Brücke zwischen Fachwissenschaft/Fachdidaktik der Schulfächer und den Wissenschaften des erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Studiums geschlagen wird.

(Beispiele: Veranstaltung zur Ästhetik und ästhetischen Erziehung zwischen Fachwissenschaft und Fachdidaktik der künstlerischen und sprachlichen Schulfächer auf der einen und Philosophie und Erziehungswissenschaft auf der anderen Seite. - Oder: Veranstaltung zur Allg. Curriculumtheorie und Theorie der Fachcurricula zwischen Fachdidaktik (z.B. der Naturwissenschaften) und Erziehungswissenschaft. - Oder: Veranstaltung zur Entwicklung des Zahlbegriffs und des operationalen Denkens beim Kinde zwischen Psychologie und Fachdidaktik der Mathematik und der Naturwissenschaften).

Soweit wegen praktischer Schwierigkeiten (z.B. Personalmangel) das Lehrangebot interdisziplinäre Veranstaltungen der genannten Art nicht in ausreichendem Maße enthält, sollte der Student auf jeden Fall immer wieder auch Veranstaltungen des erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Studienangebots besuchen, die unmittelbar den Problemstellungen seiner Schulfachstudien korrespondieren (z.B. "Allg. Didaktik u. Allg. Curriculumtheorie" im Hinblick auf Probleme der Fachdidaktik und des Fachcurriculums; oder: "Ästhetik u. ästhetische Erziehung" im Hinblick auf Probleme des Kunst- und Sprachunterrichts; etc.).

5.6. Schulstufenbezogenheit

Die Aufstellung (4.2.) nimmt aufgrund ihres allgemeinen orientierenden Charakters keinen Bezug auf die verschiedenen Schulstufen: die Primarstufe (Grundschule); die Sekundarstufe I (Hauptschule, Realschule, Klassen 1 bis 6 des Gymnasiums); Sekundarstufe II (Klassen 7 bis 9 des Gymnasiums bzw. Oberstufenkolleg). Das konkrete Angebot an Lehrveranstaltungen wird jedoch zumindest in den Problemfeldern II, III, IV immer wieder auch schulstufenbezogene Themen enthalten. Jeder Student sollte entsprechend der von ihm gewählten Schulstufe und Schulform an solchen schulstufenbezogenen Veranstaltungen teilnehmen. (Beispiele: Theorie der Grundschule und Primarstufe; Entwicklungspsychologie des Vorschul- und Grundschulkindes; Entwicklungspsychologie des Jugendlichen; Neue Konzeptionen der Gymnasialoberstufe und des Oberstufenkollegs; usw.)

6. Praktika (vgl. 2.4.)

Praktika sind unerlässlich und verbindliche Bestandteile des Studienganges bis zur Ersten Staatsprüfung, weil sie besonders geeignet sind, als empirische Grundlage der wissenschaftlichen Reflexion zu dienen und in das im pädagogischen Bereich besonders komplexe Problem der Theorie-Praxis-Vermittlung einzuführen. Im Zusammenhang des erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Studienganges muß der Student ein Einführungspraktikum (Tagespraktikum) in der Schule oder in einer anderen pädagogischen Institution unter dem Aspekt einer der an diesem Studiengang beteiligten Wissenschaften ableisten. (Nähere Auskünfte durch das Praktikumsbüro der Hochschule.)

Das fünfwöchige Blockpraktikum, an dessen Betreuung die Vertreter der Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften beteiligt sind, steht vorrangig unter dem Aspekt der Schulfächer in der vom Studenten gewählten Schulstufe und Schulform. Es werden jedoch auch im Rahmen des erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Studienganges vorbereitende und ggfs. auswertende Veranstaltungen zum Blockpraktikum angeboten, wobei interdisziplinäre Kooperation mit den Vertretern der Schulfachstudien angestrebt wird. - Der Student sollte gerade das Blockpraktikum auch unter dem Aspekt einer Selbsterprobung und Selbstüberprüfung absolvieren, ob er zum Lehrerberuf geeignet bzw.

ob der Lehrerberuf für ihn geeignet ist.

(Ein fachdidaktisches Tagespraktikum im ersten Schulfach wird als Vorbereitung auf das Blockpraktikum von den Fachdidaktiken im Rahmen des Schulfachstudiums angeboten).

7. Hinweise zur Abschlußprüfung

7.1. Allgemeines

Die Abschlußprüfung des erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Studiums besteht aus einer Arbeit unter Aufsicht (Klausur) und einer mündlichen Prüfung von 45 Minuten. Außerdem kann die schriftliche Hausarbeit auch in den Fächern des erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Studienganges angefertigt werden.

7.2. Arbeit unter Aufsicht

Für die Arbeit unter Aufsicht stehen drei Themen zur Wahl. Sie werden auf Anforderung des Prüfungsamtes von einem derjenigen Prüfer gestellt, die auch für die mündliche Prüfung des Kandidaten zuständig sind. Die Themen sind (vgl. § 16, 17 der P.O.) "dem allgemein verbindlichen Grundwissen im jeweiligen Prüfungsfach oder den Studiengebieten zu entnehmen, mit denen sich der Kandidat besonders beschäftigt hat".

7.3. Mündliche Prüfung

7.3.1. Prüfer

Die mündliche Prüfung findet als Kollegialprüfung statt. Zum Prüfungsausschuß gehören ein Vertreter der Erziehungswissenschaft sowie ein Vertreter der Philosophie, Politikwissenschaft, Psychologie oder Soziologie. Bei der Auswahl der Prüfer sollen die Wünsche des Kandidaten berücksichtigt werden. Er hat außerdem ein Anrecht auf eine angemessene vorherige Beratung durch die Prüfer.

7.3.2. Inhalte der Prüfung

Der Kandidat schlägt fünf Themen in Entsprechung zu den fünf Problemfeldern seines Studienganges (vgl. Aufstellung, 4.2.) als Prüfungsthemen vor. Diese Themen können auf vier bzw. drei reduziert werden, falls der Kandidat an einem oder mehreren Themen der Problemfelder II, III, IV zugleich die Reflexion auf die Grundlagen und Grundfragen im Problemfeld I durchführen oder an ihnen sein

Verständnis wissenschaftlicher Verfahren und Theoriebildung in Entsprechung zum Problemfeld V, nachweisen will. Ebenso ist es möglich, von den Problemfeldern I und V auszugehen und die Grundfragen in den Problemfeldern II, III, IV zu konkretisieren. (vgl. dazu das in 4.1. Gesagte.) Je nachdem, ob ein Vertreter der Philosophie, Politikwissenschaft, Psychologie oder Soziologie mit einem Vertreter der Erziehungswissenschaft in der Kollegialprüfung zusammen prüft, soll die Abhandlung der Themen in der Prüfung neben den erziehungswissenschaftlichen Perspektiven vornehmlich die Perspektiven der von dem zweiten Prüfer vertretenen Wissenschaft behandeln. (vgl. dazu 5.4.)

7.4. Schriftliche Hausarbeit

Die schriftliche Hausarbeit kann in den Wissenschaften des Schulfachstudiums oder in den Wissenschaften des erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Studienganges geschrieben werden. Im Gymnasiallehrerstudiengang soll die schriftliche Hausarbeit in der Regel im ersten Schulfach geschrieben werden. Wenn der Student die letztere Möglichkeit wählt, kann er mit einem vom Leiter des Prüfungsamtes als Prüfer und Gutachter bestellten Vertreter der Erziehungswissenschaft, der Philosophie, Politikwissenschaft, Psychologie oder Soziologie ein Thema abprechen. Dazu bestimmt die P.O. (§ 15.2):

"Der einzelne Kandidat oder die Gruppe geben dem Leiter des Prüfungsamtes die Aufgabe für die Hausarbeit unverzüglich bekannt, wenn sie mit dem Gutachter gemäß § 9 Absatz 1, Ziffer 1 ein Einvernehmen darüber erzielt haben, daß die Aufgabe geeignet ist und in drei Monaten bearbeitet werden kann."

8. Studienberatung

Dem Studenten wird empfohlen, die in den Fachbereichen 1 und 2 sowie in den Fachwissenschaften eingerichteten Veranstaltungen zur Studienberatung (in der Regel zu Beginn des Semesters) sowie die Sprechstunden der in jedem Fach eingesetzten Studienberater wahrzunehmen.

Diese vorläufige Studienordnung ist mit Erlaß vom 27.7.73 in Kraft getreten.